



LANDESFACHREDAKTION
VERKEHR

Straßenverkehrs- und zulassungsrechtliche Behandlung von Umzugsfahrzeugen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen

Überarbeitete Ausgabe der Version in VerkehrsINFO 12/05

Aktenzeichen	ES-VK-0225.5-1
Datum	01.12.2014
Sachbearbeiter	EPHK Norbert Becker

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ; in Kraft ab 05.12..2007, letzte Änderung: 13.06.2013 (VkBl. 14/2013) im Zusammenhang mit dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 /VKBL. 406)

Aufgrund von zum Teil tragischen Unfällen im Zusammenhang mit Fasnacht-Fahrzeugen in der Vergangenheit ist es aus Gründen der Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern unerlässlich, ein bestimmtes Sicherheitsniveau einzuhalten. Dabei liegt es im Interesse der Polizei, die Narrenzünfte und örtlichen Vereine durch konstruktive Zusammenarbeit zu unterstützen!

Von den Verwaltungsbehörden können die Veranstalter schon seit Jahren Merkblätter beziehen, um sich über die Gestaltung und Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen zu informieren.

Die nachfolgenden Hinweise sollen dazu dienen, den Polizeibeamten und Veranstaltern, die spezielle Problematik von Umzugsfahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen näher zu bringen und ihnen eine Überprüfung zu erleichtern.

1. Allgemeines

Die 2.Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gilt nur für **Zugmaschinen** mit einer bbH bis 60 km/h

und

Anhängern hinter diesen Zugmaschinen,

welche an örtlichen Brauchtumsveranstaltungen teilnehmen.

Nicht jedoch für Pkw, Lkw und KOM. Diese benötigen bei Umbaumaßnahmen und/oder Personentransport eine eigene Ausnahmegenehmigung / Sachverständigengutachten.

Bei baulichen Veränderungen oder Personentransport auf der Ladefläche etc. ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Für die Veranstaltung von Umzügen ist eine **Sondernutzungserlaubnis** nach § 29 (2) StVO erforderlich. Der Antragsteller hat rechtzeitig zu prüfen, ob auf der Umzugsstrecke Peitschenmasten, Brücken, Kabelanlagen oder sonstige sicherheitsrelevante Einrichtungen vorhanden sind und ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen den Personen und den oben genannten Einrichtungen gewährleistet ist.

Zu beachten ist, dass die An- und Aufbauten von Umzugsfahrzeugen zur Ladung zählen und somit die Vorschriften der § 22 StVO gelten, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Achtung:

1. Fahrzeug die wesentlich verändert wurden* und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtliche anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.
2. Eine wesentliche Änderung liegt dann nicht vor, wenn die technischen Abmessungen nicht überschritten werden und Personen nur auf der Fahrzeug bzw. Anhängerebene befördert werden.
3. Im Falle einer wesentlichen Änderung wird der Transport von Personen nur dann erlaubt, wenn eine gefahrlose Beförderung auf der geplanten Umzugsstrecke möglich ist.
 - ❖ *wesentliche Veränderungen sind, Marke Eigenbau und Veränderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zul. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.*
4. Bei Überschreitung der vorgegebenen Maße und Gewichte oder einer durch Auf- oder Anbauten bedingten Sichtbehinderung des Fahrers ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen / Prüfers einzuholen.

Hinweis:

Eine Abnahmepflicht durch den Polizeivollzugsdienst besteht nicht, da die Beurteilung der Verkehrssicherheit grundsätzlich durch die Erlaubnisbehörde dem Veranstalter aufgetragen worden ist.

2. Überprüfungen

2.1 *Fahrzeugführer*

2.1.1 Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit

2.1.2 Mitführen von Führerschein, Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I und / oder Betriebserlaubnis/ Einzelgenehmigung/ Typenbescheinigung

2.1.3 Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Schäden abdeckt, welche auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung zurückzuführen sind. Der Nachweis ist schriftlich mitzuführen und vorzulegen.

2.1.4 Mindestalter beachten: bei FS-Klasse L, 4 / 5 (alt) und B oder T (VkBL 2000/41; das Mindestalter beträgt immer mindestens **18 Jahre**)

2.2 *Fahrzeuge*

2.2.1 Die **Bremsanlage** muss sicher bedienbar und wirksam sein.

2.2.2 Die **Beleuchtung** muss funktionstüchtig und sichtbar sein (Ausnahme siehe Punkt: 3.1).

2.2.3 Ein amtliches Kennzeichen/Wiederholungskennzeichen muss sichtbar und vorhanden sein;

rote Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

2.2.3.1 **Kennzeichnungspflicht** bei der An- und Abfahrt; nicht auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, sind die Fahrzeuge nach § 58 StVZO mit einem Geschwindigkeitsschild für die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsgeschwindigkeit) zu kennzeichnen. Bei zulassungsfreien Anhängern (wenn die bbH des Zugfahrzeugs höher als 32km/h) ist.

2.2.4 Ein ausreichendes Sichtfeld nach allen Seiten muss unter Umständen durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein (siehe Anlage).

2.2.5 Für Fahrzeuge die mit An- oder Aufbauten versehen sind erlischt, bei der Verwendung auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, die Betriebserlaubnis nicht, wenn

die **Verkehrssicherheit** dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrszulassungsordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das **Gutachten** eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen bestehen.

2.3 Zugzusammenstellung

2.3.1 Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- Das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast sowie die zulässige Anhängelast und zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges, muss ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten entsprechend der 2. VO Ausnahmen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, Nr. 5 (Muster für Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen).
- Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein.
- Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

2.3.2 Nach § 32 a Abs. 1 StVZO darf hinter Kraftfahrzeugen nur ein Anhänger mitgeführt werden. Hinter Zugmaschinen dürfen **zwei Anhänger** mitgeführt werden, wenn die für Züge zulässige Länge gem. § 32 Abs. 2 StVZO nicht überschritten wird.

Abmessungen	Länge	Länge mit Ladung	Höhe	Breite
Einzelfahrzeuge:	12,00 m	15,00 m	4,00 m	2,55 m
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	12,00 m	15,00 m	4,00 m	3,00 m
SAM mit Anhänger (nur 1 Anhänger. zulässig)	18,00 m	20,75 m	4,00 m	3,00 m
Zugmaschine mit Anbaugerät	18,00 m	20,75 m	4,00 m	3,00 m
Zugmaschine mit Anhänger (max. 2 Anh)	18,00 m	20,75 m	4,00 m	2,55 m

2.3.3 **Bremsanlagen**

- **Mehrachsige Anhänger** müssen eine wirksame Bremsanlage haben,
- in Form einer Auflaufbremse, wobei der Ansprechweg 2/3 des Gesamthubes nicht überschreiten darf. Die Rücklauf Sperre darf nicht eingelegt bzw. blockiert sein,

oder

- eine Fremdkraft-Bremsanlage (Druckluftbremse). Die Bremskolben müssen bei Betätigung des Bremspedals ausfahren. Die Stellung des Bremskraftreglers - falls vorhanden - ist zu überprüfen (Stellung: Leer-, Halb-, Vollast). Sie muss dem Beladungszustand entsprechen.
- **Einachsige Anhänger** benötigen eine eigene Bremse bei mehr als 3 t Gewicht oder wenn die zulässige Achslast größer ist als die Hälfte des Leergewichtes des ziehenden Kfz.

2.3.4 Bei **Zuggabeln** muss die Bodenfreiheit gewährleistet sein.

2.3.5 Bei **Steckbolzenkupplungen** muss der Steckbolzen gesichert sein.

2.3.6 Bei Personenbeförderungen mit zweiachsigen Anhängern muss dieser an der gelenkten Achse einen Drehkranz oder eine ähnliche Einrichtung als Schutz gegen seitliches Abkippen haben.

2.4 **Verkleidung und Aufbauten**

2.4.1 Das zGG und die Maße der **An- und Aufbauten** müssen eingehalten werden. Zulässige Abmessungen gem. § 22 StVO, §§ 32, 34, StVZO Die Aufbauten sind als Ladung anzusehen (Abmessung siehe unter Punkt 2.3.2).

2.4.2 **Aufbauten** müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Scharfkantige und sonstige gefährliche Teile dürfen nicht hervorstehen.

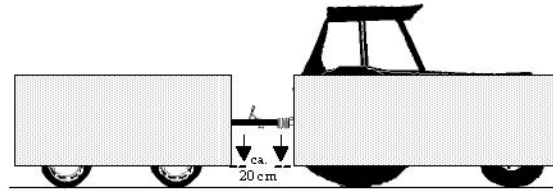
2.4.3 Eine stabile **Seitenverkleidung**, die ca. 20 cm über dem Boden endet, muss an Zugmaschine und Anhänger vorhanden sein.

2.4.4 Die **Räder** eines Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.

2.4.5 Eine **Berührung** der elektrischen Oberleitung mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein.

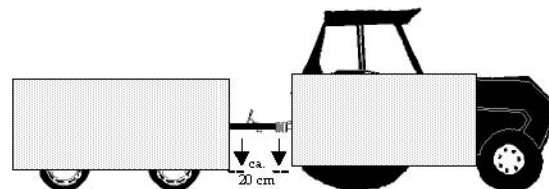
2.4.6 Fahrzeuge auf denen Personen befördert werden, müssen mit **ebenen, tritt- und rutschfesten** Ladeflächen, sowie Haltevorrichtungen, Geländern, Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.



In der oben angeführten Darstellung ist eine optimale Seitenverkleidung abgebildet. Sie entspricht unserer Vorstellung einer idealen Schutzmaßnahme gegen seitliches Hineinspringen von Kindern / Zuschauern. Bei jüngsten Beobachtungen von Faschnachtsumzügen stellte sich heraus, dass der weitaus größte Anteil von Umzugsfahrzeugen mit solchen „Vollverkleidungen“ versehen war.

Dem Polizeipräsidium Freiburg ist bekannt, dass seit dem Jahr 1991 über das Regierungspräsidium Freiburg und die jeweiligen Straßenverkehrsbehörden Merkblätter für Narrenzünfte und örtliche Vereine zur sicheren Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen verteilt wurden. Diese Merkblätter finden noch heute Verwendung. Sie enthalten Abbildungen einer Zugmaschine, deren Seitenverkleidung die Vorderräder **nicht abdeckt**.



Diese Version stellt die **Mindestanforderung** einer Seitenverkleidung dar, ausgehend von der Tatsache, dass insbesondere nach vorne ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein muss und vor der Zugmaschine befindliche Kinder / Passanten rechtzeitig gesehen werden können.

Beide Verkleidungsvarianten sind vertretbar.

Das Regierungspräsidium Freiburg sieht derzeit keinen Grund von der Mindestforderung der „Halbverkleidung“ abzuweichen.

Im Nachgang weisen wir ferner darauf hin, dass entgegen unserer Aussage in der VerkehrsINFO 01/99 bei Brauchtumsveranstaltungen die zulässigen Abmessungen und Gewichte der Umzugsfahrzeuge überschritten werden dürfen, wenn durch Gutachten (aaS /Prüfer für den Kfz-Verkehr) bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die

Verkehrssicherheit bestehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO ist in diesen Fällen nicht erforderlich.¹

2.5 Sonstiges

- 2.5.1** Während der Umzugsteilnahme muss durch eine technische Sicherung oder durch Begleitpersonen sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können. Insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunkenen gerechnet werden.
- 2.5.2** Für andere Umzugsfahrzeuge außer Kfz und ihren Anhängern gelten hinsichtlich ihrer äußeren Sicherheit und der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche die gleichen Bestimmungen.
- 2.5.3** Pferde und andere Zugtiere müssen schrecksicher sein und von einem altersmäßig geeigneten Führer sowie einer weiteren Person begleitet werden. Gespannfahrzeuge müssen eine gut bedienbare Bremse aufweisen.
- 2.5.4** Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.

3. Rechtliche Bestimmungen

3.1 Zulassungsrechtliche Bestimmungen

Grundsatz	Ausnahmen
§ 3 Abs.1 FZV Zulassungspflicht	<p>§ 1 (1) der Zweiten Ausnahmereverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften²</p> <p>Fahrzeuge bis 6 km/h benötigen lediglich einen Hersteller-nachweis oder ein Gutachten/Sachverständigengutachten über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit</p> <p>Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 60 km/h und deren Anhänger sind unter anderem bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sowie bei An- und Abfahrten von der Zulassungspflicht ausgenommen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• Für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist <p>Betriebserlaubnispflicht für zulassungsfreie Fahrzeuge (Anhänger etc.) ergibt sich aus § 4 (1) FZV</p>

¹ VO zur Änderung der Zweiten VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften / VkB1. 1992 , Heft 13, Seite 345

² Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ; in Kraft ab 01.03.2007, Verkündigungsstand: 13.06.2013 im Zusammenhang mit dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 /VKBL. 406)

Grundsatz	Ausnahmen
§ 17 StVO Beleuchtung	<p>§ 1 (1a) der Zweiten Ausnahmereverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften⁴</p> <p>Wenn die Beleuchtung der Fahrzeuge wegen ausreichender Sichtverhältnisse nicht erforderlich ist, dürfen vorgeschriebene oder für zulässig erklärte lichttechnische Einrichtungen verdeckt sein.</p> <p>Zusätzliche lichttechnische Einrichtungen dürfen ohne Änderung der Fahrzeugpapiere angebracht sein.</p> <p>Gilt nur während örtlicher Brauchtumsveranstaltung, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.</p>

3.2 Fahrerlaubnisrecht

Grundsatz	Ausnahmen
§ 5 (1) StVZO (alt)	<p>§ 1 (2) der Zweiten Ausnahmereverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften⁴</p> <p>Bei Bedingungen des § 1 (1) der Zweiten Verordnung genügt zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, die Fahrerlaubnisklasse 5 (bbH bis 40 km/h), wenn der Fahrer das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p>
§ 6 Fe§ 6 FeV (ab.01.1999)	<p>Fahrerlaubnisklasse L oder T;</p> <p>und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p>

3.3 Personenbeförderung

Grundsatz	Ausnahmen
21 StVO	<p>§ 1 (3) der Zweiten Ausnahmereverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften</p> <p>Personenbeförderung auf Anhängern ist nur während des Umzuges erlaubt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist und – für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung – gegen Verletzung und Herunterfallen besteht. – siehe auch Punkt 2.3.6 und 2.4.6 dieser Ausführung. <p>Die Personenbeförderung bei An- und Abfahrten zu Brauchtumsveranstaltungen ist nicht zulässig.</p> <p>Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn geeignete (fest mit dem Fahrzeug verbundene) Sitzgelegenheiten vorhanden sind.</p>

3.4 Bedingungen

Die Ausnahmen der Punkt 3.1, 3.2 und 3.3 gelten nur, wenn

- für jedes eingesetzte Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung für diesen besonderen Einsatz bei der Brauchtumsveranstaltung abgeschlossen ist
- die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h , auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden,

3.5 Außerdeutsche Fahrzeuge

Für ausländische Fahrzeuge sind der Versicherungsnachweis und der Nachweis eines Sachverständigen zu erbringen, dass die Bestimmungen entsprechend der 2. VO Ausnahmen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, Nr. 5 (Muster für Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen) eingehalten werden.

Der Nachweis ist in deutscher Sprache vorzulegen und muss vom Sachverständigen unterschreiben sein.

Es gelten die Bestimmungen für den internationalen Verkehr (Übereinkommen für den Straßenverkehr, FZV, PflVersAusl).

Anlage

„Straßenverkehrs- und zulassungsrechtliche Behandlung von Umzugsfahrzeugen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen“

Zu: 2.2.4 Ausreichendes Sichtfeld

Gem. § 35 b (2) StVZO muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld¹ unter allen Betriebs- und Witterungsverhältnissen gewährleistet sein.

Als ausreichend² gilt das Sichtfeld, wenn die Sichtgrenze, d.h. die Grenze der Fläche auf der Fahrbahn, die vom Fahrzeugführer wegen der Bauart des Fahrzeuges nicht mehr eingesehen werden kann, sich innerhalb eines Halbkreises von 12 m Radius (Sichthalbkreis) befindet.

Für die Ermittlung der Sichtgrenze sind die Augen des Fahrers in einem Punkt (Augenpunkt) vereinigt anzunehmen. Dieser Punkt liegt auf einer Senkrechten in 700 mm Höhe über dem unbelasteten in Mittelstellung befindlichen Fahrersitz. Die Senkrechte ist in 130 mm Abstand von der Vorderkante der Rückenlehne auf der Mittellinie des Sitzes zu errichten. Von diesem Punkt aus ist die Sichtgrenze auf der Fahrbahn bei leerem Fahrzeug festzustellen.

Die freie Sicht nach vorn muss von der Grundlinie eines Sichtkeils an, die als Sehne auf dem Sichthalbkreis gemessen mind. 9,5 m betragen muss, gewährleistet sein (Abb. 1).

Bauartbedingt können diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden.

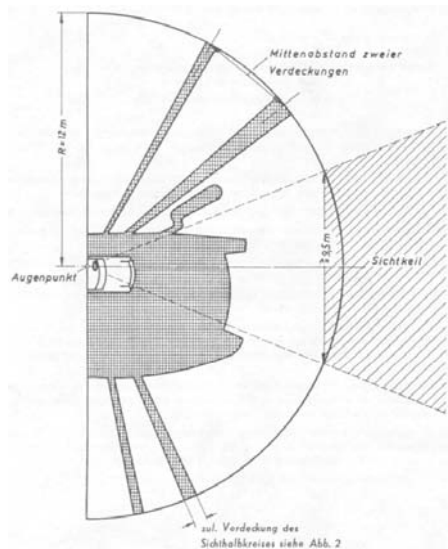
Gem. § 23 (1) StVO ist der Fahrzeugführer nun dafür verantwortlich, dass seine Sicht durch den Zustand des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt wird.

Zu 2.2.7 Anhängerverbindungen

Die Verbindung zum Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.

Dabei ist im Einzelnen auf folgendes zu achten:³

- Typenschild
Ein Typenschild muss an der Oberseite der Anhängerkupplung angebracht sein.
- Kupplungstraverse (Rahmenquerträger am Zugfahrzeug)
Die Traverse auf sichere Befestigung überprüfen, besonders ist auf aufgebroschene Schweißstellen, Brüche, Materialrisse und Korrosionsschäden zu achten. Die Traverse darf nicht mehr Bohrungen aufweisen, als zur Befestigung der Kupplung notwendig sind (Bohrungen für Kabeldurchführung ausgenommen).
- Befestigung der Anhängerkupplung
Sämtliche Befestigungsschrauben müssen vorhanden und richtig angezogen sein. Sie müssen vergütet, d.h. von einer bestimmten Zugfestigkeit sein. Vergütete Schrauben haben eine Prägung auf dem Schraubenkopf.
- Axialspiel der Kupplung
Spiel der Feder im Federgehäuse durch Hin- und Herbewegung der Kupplung in Längsrichtung feststellen. Es darf kein merkliches Spiel vorhanden sein, da sonst Schlagbeanspruchungen auftreten, welche zu Gewindeschäden an der Führungsstange und Abschlussmutter führen.
- Fangmaul
*Das Fangmaul darf keinerlei Beschädigungen aufweisen. Im gekuppelten Zustand muss das Fangmaul ohne besonderen Kraftaufwand horizontal - bei Kupplungen mit Gelenk und zylindrischen Kupplungsbolzen auch vertikal - schwenkbar sein. Bedingt durch zwei unter dem Fangmaul angebrachte Zugfedern, muss dasselbe in Mittelstellung zurückgehen.
*Bei angehobenen Kupplungsbolzen muss das Fangmaul in Mittelstellung arretiert sein. Einwandfreie Fangmaulregulierung ist für un-fallfreien Kuppungsvorgang von großer Bedeutung, denn nur im starren Zustand kann das Fangmaul die Zuggabel richtig einführen.**
- Kupplungsbolzen, untere Lagerbüchse, Kontrollanzeiger/Kontrollstift
Der Kupplungsbolzen hat einen genormten Durchmesser von 38 mm; er darf nicht wesentlich abgenutzt sein. Die Verschleißgrenze liegt bei 36,5 mm. Ausnagungen an dem bauchigen Teil des Kupplungsbolzen lassen sich leicht durch Befühlen mit einem Finger feststellen.



1 Quelle: Mindorf, Peter, Verkehrskontrollen, Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen, Boorberg, Stuttgart - Losebl.-Ausg., S. I/D 16 - 18

2 Richtlinien für die Sicht aus Kraftfahrzeugen vom 4.12.1962 (VkB1. 1962, S. 669), geändert am 6.8.1975 (VkB1. 1975, S. 443).

Abb. 1

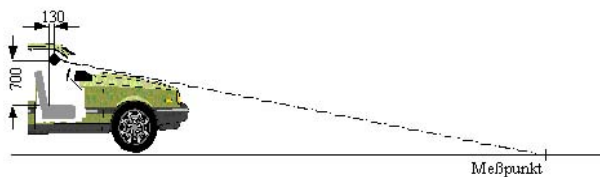
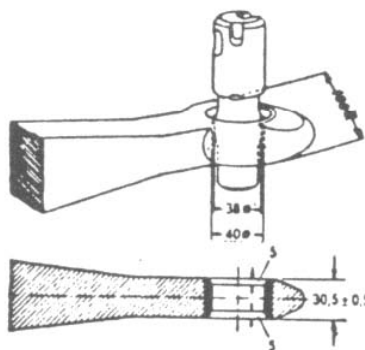


Abb. 1

3 Quelle: Mindorf, Peter, Verkehrskontrollen, Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen, Boorberg, Stuttgart - Losebl.-Ausg., S. I/E 21 - 24



Die genormten Maße für Kupplungsbolzen und Zugöse; Spiel im Neuzustand 2 mm. Das Spiel sollte insgesamt nicht größer als 5 mm sein.

Der Kupplungsbolzen darf in der unteren Lagerbüchse kein zu großes Spiel haben. Die untere Lagerbüchse muss freien Durchgang haben. Einlegen von Gummistücken - häufig zur Verhinderung von Klappergeräuschen infolge zu großen Spiels - ist geradezu lebens-gefährlich, da dadurch richtiges Feststellen des Bolzens verhindert werden kann.

Der Kontrollanzeiger/Kontrollstift darf im eingekuppelten Zustand aus seiner Führungsbüchse nicht herausstehen, da er sonst nicht richtig eingekuppelt ist. Funktion der automatischen Sicherung des Kupplungsbolzens in seiner unteren Stellung kann dadurch überprüft werden, in dem ein kräftiger Druck von unten auf den Kupplungsbolzen ausgeübt wird. Lässt sich dieser weiter als 4 mm nach oben bewegen, ist eine Instandsetzung erforderlich.

- Reparaturen / Kontrollen

Etwaige Reparaturen dürfen nur durch die Herstellerfirma - welche Bauartgenehmigung besitzt - durchgeführt werden.

Für die genaue Überprüfung ist die Verwendung eines Verschleißanzeigers (zur Beweissicherung - Schieblehre verwenden) erforderlich, welcher von den Kupplungsherstellern bezogen werden kann.